

4. Nachtrag

zu den allgemeinen Bedingungen des Zweckverbandes Ostholstein für den Anschluss an die öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtungen und ihre Benutzung (Allgemeine Entsorgungsbedingungen für Abwasser - AEB) vom 12.12.2001

Aufgrund des § 22 der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Ostholstein wird nach der Beschlussfassung durch die Verbandsversammlung am 14.12.2005 folgender 4. Nachtrag zu den Allgemeinen Bedingungen für den Anschluss an die öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtungen und ihre Benutzung erlassen:

Artikel I

Teil 1

§ 2 Abs. 1 Buchst. g) wird um den Teilsatz: „wird je nach technischer Gegebenheit vor Ort als Durchlaufschacht oder Unterdruckschacht ausgeführt.“ ergänzt.

Teil 2

1. § 4 wird wie folgt geändert:

- 1.1. In § 4 Abs.1 erhält der Teilsatz 1 „ durch die gesamten Geschossflächen“ den Wortlaut: „durch die gesamten zu berücksichtigenden Geschossflächen im Sinne von § 4 a“ .
- 1.2. Abs. 3 entfällt.
- 1.3. Abs. 4 wird zum neuen Abs. 3.
In Abs. 4 Satz 1 werden die Worte „ Absätzen 1 bis 3“ ersetzt durch die Worte „Absätzen 1 und 2“.

2. Es wird ein neuer § 4 a mit folgendem Inhalt eingefügt:
„ § 4 a Zu berücksichtigende Geschossflächen

Als Geschossflächen sind die folgenden Flächen zu berücksichtigen:

- a) in mit einem Bebauungsplan überplanten Gebieten die sich aus den Festsetzungen des Bebauungsplans ergebenden zulässigen Geschossflächen. Ist im Bebauungsplan keine Geschossflächenzahl festgesetzt, so ergeben sich die Geschossflächen aus den Grundstücksflächen, vervielfacht mit der festgesetzten Baumassenzahl, geteilt durch 3,5. Ist im Bebauungsplan weder eine Geschossflächenzahl noch eine Baumassenzahl festgesetzt, ermittelt sich die Geschossfläche nach Buchst. b).
- b) in unbeplanten Gebieten die für jedes Grundstück nach folgenden Regeln zu ermittelnde Geschossfläche:

- aa) Maßgebend für die Ermittlung der Geschossfläche ist die vorhandene Bebauung des einzelnen Grundstücks. Als Geschossflächen gelten:
 - aaa) die Flächen der Vollgeschosse nach § 2 Abs. 5 Landesbauordnung i.d. Fassung der Bekanntmachung vom 10.01.2000
 - bbb) Bei Geschossen, bei denen der Anteil der Grundfläche mit einer Höhe von mindestens 2,30 m weniger als $\frac{3}{4}$ der Gesamtfläche erreicht, die Grundfläche mit einer Höhe von mindestens 2,30 m. Die Ermittlung der Höhe erfolgt nach § 2 Abs. 5 Landesbauordnung i.d. Fassung der Bekanntmachung vom 10.01.2000
 - bb) Bei unbebauten Grundstücken wird als Geschossfläche die durchschnittliche Geschossflächenzahl der benachbarten bebauten Grundstücke zu Grunde gelegt.
 - cc) Für Kirchen sind maximal zwei Vollgeschosse anzurechnen.
 - dd) Für untergeordnet genutzte Grundstücke (z.B. Kioske, Umspannstellen u.ä.) wird ein Vollgeschoss zugrunde gelegt.
- c) die nach Buchst. a) oder Buchst. b) zu berücksichtigende Geschossfläche erhöht sich bei Grundstücken
- aa) die als Zelt- oder Campingplätze genutzt werden, um 30 m² je Stellplatz
 - bb) die als Sportboothäfen genutzt werden, um 30 m² je 3 Liegeplätze.“

3. § 5 wird wie folgt geändert:

- 1.1. Abs. 1 erster Halbsatz erhält folgenden Wortlaut: „Der Baukostenzuschuss bemisst sich nach der zu berücksichtigenden Geschossfläche im Sinne von § 4 a auf dem anzuschließenden Grundstück;“
- 1.2. Abs. 2 entfällt, Abs. 3 wird zu Abs. 2.
- 1.3. Abs. 4 entfällt, die Absätze 5 und 6 werden zu Absätzen 3 und 4.
- 1.4. Im neuen Abs. 3 Satz 2 wird der Verweis auf „ Abs. 4“ ersetzt durch „§ 4 a Ziff. b)bb).“

4. § 6 Abs.1 Satz 1 erhält folgenden Wortlaut:

„ Erhöht sich die zu berücksichtigende Geschossfläche eines angeschlossenen Grundstücks nachträglich, z.B. weil in den Fällen des § 4 a Buchst. a) die Bebaubarkeit des Grundstücks ausgeweitet wurde oder in den Fällen des § 4 a Buchst. b) aa) die tatsächliche Bebauung erweitert wurde oder in sonstigen Fällen, ist bei einer Erhöhung der zu berücksichtigenden Geschossfläche um mehr als 25 v.H. ein Baukostenzuschuss für die gesamte Erhöhung der Geschossfläche zu entrichten.“

5. § 9 erhält folgenden Wortlaut:

„1. Der Kunde hat dem Zweckverband zu erstatten:

- 1.1. Kosten der Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage infolge von Störungen,
- 1.2. Kosten der Bearbeitung des Entwässerungsantrages“

6. § 14 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

- 1.1. Satz 4 wird gestrichen.
- 1.2. Die neuen Sätze 4 und 5 erhalten folgenden Wortlaut: „Der Einbau von Sprengwasserzählern hat durch den Kunden zu erfolgen. Der Kunde ist verpflichtet, dem Zweckverband unter Angabe der Zählernummer und des Zählerstandes den Einbau über einen zugelassenen Installateur anzuzeigen.“
- 1.3. Es wird ein neuer Satz 6 mit folgendem Wortlaut aufgenommen:
„ Der Zweckverband behält sich das Recht vor, die Installation zu kontrollieren.“

7. § 18 Satz 3 erhält folgenden Wortlaut:
„Der Antrag muss bis zum Ende des Kalenderjahres vom Kunden gestellt sein, damit er im Folgejahr bei der Berechnung des Entgelts berücksichtigt werden kann.“

Artikel II

1. Anlage 1 wird wie folgt geändert:

- 1.1. unter Ziffer 1 wird das Wort „zulässiger“ ersetzt durch die Worte „zu berücksichtigender“
- 1.2. In Ziffer 3 werden die Worte „Prüfung der“ gestrichen.
In Ziffer 3 wird zusätzlich aufgenommen: „Bearbeitung eines Entwässerungsantrages gemäß AEB Teil II, § 9 pauschal 90,00 € „
- 1.3. In Ziffer 4 ändert sich der Grundpreis von „2,15 €“ auf „1,95 €“ und der Arbeitspreis von „2,10 €“ auf „1,90 €“

Artikel III

Dieser 4. Nachtrag tritt am 01.01.2006 in Kraft.
Timmendorfer Strand, den 15.12.2005
Zweckverband Ostholstein
gez. Suhren
Verbandsvorsteher